

**Zweite Satzung der Gemeinde Hirschbach
zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
vom 27.02.1985
(2. Änderungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Hirschbach folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten),
- c) Urnen- und Stelengräber,
- d) Naturgräber,
- e) Anonyme Sammelgrabstätte.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Aschenbeisetzungen (Urnen- und Stelengräber)

(1a) Urnenbeisetzungsstellen sind:

1. Urnenerdgräber,
2. Urnenstelen,
3. Naturgrabstellen,
4. Anonyme Sammelgrabstätte.

(1b) Naturgrabstellen werden durch die Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt, gepflegt und einheitlich beschriftet. Die Kosten für die Beschriftung übernimmt der Graberwerber. Grabgröße und –tiefe sowie die Belegung legt die Friedhofsverwaltung fest. Um den naturnahen Charakter dieser Bereiche zu bewahren, können an den Grabplätzen keinerlei Grabschmuck und Kerzen abgelegt werden.

(1c) Die Anonyme Sammelgrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt. Die einzelnen Grabplätze bleiben anonym.

(1d) Auf dem gemeindlichen Friedhof dürfen bei Erdbeisetzungen nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2016 in Kraft.

Hirschbach, den 19.04.2016

Durst
1. Bürgermeister
Gemeinde Hirschbach